

BGer 6B 869/2020 vom 14. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_869_2020

FR: TF 6B 869/2020 du 14 septembre 2020

IT: TF 6B 869/2020 del 14 settembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Strafverfahren wegen fahrlässiger Büroarbeit); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm am 11. Mai 2020 ein vom Beschwerdeführer angestregtes Strafverfahren wegen "Fahrlässigkeit bei Büroarbeit" nicht an die Hand. Dagegen erhob dieser Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. In der Folge wurde er am 5. Juni 2020 gestützt auf Art. 110 Abs. 4 StPO zur Überarbeitung der Beschwerde innert fünf Tagen aufgefordert, verbunden mit der Androhung, dass seine Rechtschrift ansonsten unbeachtet bleibe. Am 30. Juni 2020 stellte das Obergericht mit Verfügung fest, dass auch die neue Beschwerdeeingabe unleserlich, unverständlich und nicht eigenhändig unterzeichnet sei, weshalb die Beschwerden androhungsgemäss im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StPO unbeachtet blieben. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass Strafverfahren nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt und abgeschlossen werden können (Art. 2 Abs. 2 StPO). Erweist sich eine Eingabe im Rechtsmittelverfahren als unbeachtlich, weil sie als unleserlich, unverständlich, ungebührlich oder weitschweifig zurückgewiesen wurde, tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (vgl. Art. 385 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 Abs. 4 StPO). Die vorinstanzliche Verfügung ist als Nichteintretensentscheid zu behandeln.

E. 4

Die Beschwerde erfüllt die Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den formellen Anforderungen genügenden Weise auseinander. Vor Bundesgericht kann es nur noch darum gehen, ob die Vorinstanz die Voraussetzungen von Art. 110 Abs. 4 StPO verkannt und zu Unrecht von der Unbeachtlichkeit der Eingaben des Beschwerdeführers ausgegangen ist. Damit setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht hinreichend auseinander. Inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Verfügung gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich aus der Beschwerde mithin nicht. Der

Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Ausnahmsweise werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe nachträgliche Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.